Wien Donnerstag den 8. Mai 1873. VI. Jahrgang. Nr. 19.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung, Grünangergasse Nr. 1.
Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.
Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt.

Der Gesetzentwurf über den Verwaltungsgerichtshof.

II.

(Fortsetzung.)

Unser Entwurf über die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes steht auf dem Standpunkte der oben dargelegten privatrechtlichen Construction.

Er geht von dem Rechte des Einzelnen aus, denn das Gebiet der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist nach demselben materiell rechtlich gefaßt die Rechtssphäre des Einzelnen, die Summe der Rechte Jemandes, die Summe seiner Rechte, die subjectiven Rechte. Nebenbei muß bemerkt werden, daß nicht nur öffentliche Rechte (öffentlich-rechtliche Ansprüche) sondern auch Privatrechte hierunter fallen, was ein Blick auf den ersten und zweiten Absatz des Artikel 15 lehrt. Also zunächst wird das der Entscheidung und Verfügung der Verwaltungsbehörden unterstellte Gebiet in zwei Sphären abgetheilt, in die Sphäre der subjectiven Rechte (Jemandes) und in die Sphäre der Gesammtheit, sofern sie sich nicht als subjectives Recht Jemandes construiren läßt.

Wir stehen nun vor dem Begriffe „das Recht Jemandes" in dem E. und haben uns vergeblich den Kopf zerbrochen über diesen Begriff in seiner materiell-rechtlichen Function zur vollen Klarheit zu gelangen. Hier handelt es sich um die Feststellung des Begriffs des subjectiven Rechts auf öffentlich-rechtlichem Gebiete. Kann nicht etwa die Gesammtheit in allen ihren Organen als Jemand construirt werden und steht es nicht etwa an der Hand dieser Construction Jedermann frei, sich vorbehaltlich der Interpretation des Wörtchens „gesetzwidrig" der Ansicht anzuschließen, daß jede Norm einen objectiven Rechtssatz setze und daß sich für jeden Rechtssatz das Subject finde, für welches aus diesem Rechtssatze, dieser Norm das subjective Recht fließt?

Ja kann man nicht so weit gehen, zu behaupten, daß jeder Staatsbürger ohne Unterschied das Recht habe, zu fordern, daß nicht gesetzwidrig verwaltet werde und daß er daher durch gesetzwidrige Entscheidungen und Verfügungen in diesem seinem Rechte verletzt sei? Etwas hievon hängt an der Natur des öffentlichen Rechtes.

Auch der Geheimrath K. J. Schmitt sagt in einer höchst bedeutsamen Besprechung des E. in Nr. 5 des heurigen Jahrganges der „Zeitschrift für badische Verw. und Verw.-Rechtspflege", es ist wohl anzunehmen, daß nicht nur Einzelpersonen, sondern auch s. g. juristische oder Gesammtpersonen, z. B. Gemeinden als Kläger auftreten können. Schleicht hienach das unbestimmte Fürwort Jemand räthselhaft und geheimnißvoll durch das Gesetz, so gehört bei dem heutigen Stande der Begriffe des öffentlichen Rechts der Ausdruck: sein Recht, also der Begriff des subjectiven Rechts in das Lehrbuch und in kein Gesetz. Wenn wir mit Schmitt sagen, der Verwaltungsgerichtshof hat nur in Thätigkeit zu treten, wenn es sich darum handelt, daß entweder ein in den Gesetzen begründeter Anspruch nicht beachtet oder eine in denselben nicht begründete Verbindlichkeit auferlegt wurde, so ist uns damit nicht geholfen, damit ist die eine Unbestimmtheit nur in zwei zerlegt, ja eine strengere Anschauung könnte sogar daran nergeln, daß hier lediglich statt Recht, Anspruch substituirt ist, da doch schon das Recht durch die Geltendmachung gegen einen bestimmten Dritten, die Verwaltungsbehörde, Anspruch wird und daher die gesetzwidrig auferlegte Verbindlichkeit als etwas eingeführt werde, was im Gesetze nicht enthalten ist.

Jeder, der in Heimatrechtssachen gearbeitet, weiß, daß sie ein für die Verwaltungsgerichtsbarkeit besonders geeignetes Gebiet sind, er weiß aber auch, daß in den seltensten Fällen der Heimatwerber, sondern fast ausschließlich die Gemeinden gegen die Entscheidungen der politischen Behörden recurriren und zwar dann, wenn ihnen Jemand als heimatzuständig zuerkannt wird. Nun denn, wenn der X. behauptet, die politische Behörde habe ihm das Heimatrecht in der Gemeinde A. aberkannt und ihn als in der Gemeinde B. zuständig erkannt, er sei aber in der Gemeinde A. zuständig, so kann man leicht von Herzen weg sagen, Jemand behauptet, in seinen Rechten verletzt worden zu sein. Aber wenn die Gemeinde B. behauptet, X sei nicht in ihr heimatberechtigt, so behauptet sie wohl schlechtweg eine gesetzwidrige Entscheidung. Doch in einem solchen Falle zu sagen, Jemand behaupte, er sei in seinem Rechte verletzt worden, dazu gehört bereits eine in Fictionen ziemlich gedrillte Diction.

Der Begriff des subjectiven Rechts ist zwar in Privatrechtslehrbüchern eingehend behandelt und zu einem gewissen Abschlusse gelangt. Dagegen für das öffentliche Recht gestaltet sich derselbe nach Subject und Object anders, ist wissenschaftlich kaum behandelt und kann in keiner Weise als feststehend angesehen werden; namentlich bietet die Feststellung des Rechtssubjectes die größte Schwierigkeit. Controvers-wissenschaftlich in denselben einzugehen wäre hier durchaus nicht am Platze.

Zeigt die Ausdrucksweise des E. somit in klarer Weise nur wie sehr derselbe in jener privatrechtlichen Construction strecke, so müssen wir uns andererseits begnügen, zu constatiren, daß immerhin noch ein größeres oder kleineres Gebiet übrig bleibt, auf welchem sich die Ge-

setz- und Rechtswidrigkeit nicht als Verletzung eines subjectiven Rechtes construiren läßt und für das Gebiet, auf welchem dies der Fall ist, hauptsächlich nur Vermuthungen auszusprechen.

Es scheint in diesem Sinne, daß durch den Verwaltungsgerichtshof nur unmittelbare und concrete Rechte geschützt werden sollen.

Im Zusammenhange damit steht, daß die Entscheidung oder Verfügung das subjective Recht unmittelbar verletzen und daher auch unmittelbar gegen den Berechtigten gerichtet sein muß. Subjective Rechte, welche, um geboren zu werden, zur Voraussetzung haben, daß gegenüber einem Dritten eine gesetzwidrige Entscheidung oder Verfügung ergehe, gehören nicht zu dem Gebiete der Judicatur des Verwaltungsgerichtshofes, so das für jeden Staatsbürger aus dem Staatsgrundgesetz-Artikel „daß vor dem Gesetze jeder Staatsbürger gleich sei" entspringende Recht.

Ausgeschlossen sind auch jene subjectiven Rechte, in welchen Jemand durch eine gesetzwidrige Unterlassung einer Verwaltungsbehörde verletzt wird. Also das gesammte große Gebiet, auf welchem die Verwaltungsbehörden zum Schutze der subjectiven Rechte unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen in positiver Weise thätig sein sollen. Diese indirecter Weise ausdrücklich im Gesetze enthaltene Ausschließung spricht bei dem Umstande, als einer solchen Unterlassung gegenüber nicht leicht von einem unmittelbaren oder concreten subjectiven Rechte oder wenigstens von einer unmittelbaren Verletzung eines solchen gesprochen werden kann, vorzugsweise für unsere oben ausgesprochene Begrenzung des Begriffes des subjectiven Rechtes im Sinne des E.

Wenn z. B. fast alle unsere Straßen, statt wie es das Gesetz vorschreibt, von Bäumen beschattet zu sein, dem Sonnenbrande preisgegeben sind, so wird gar mancher an Leib und selbst Vermögen dadurch geschädigt. Aber der Bestand des Gesetzes gibt noch Niemandem ein concretes, unmittelbares, subjectives Recht und ebensowenig ist die in der Unterlassung gelegene Verletzung subjectiver Rechte eine unmittelbare. Und wenn gegen das Rinderpestgesetz vom 29. Juni 1868, R. G. Bl. 118 das Vieh ohne Gesundheitspaß auf den Viehmarkt zugelassen wird und dieses Vieh krank ist (§ 15), oder wenn die Ortssperre bei den gesetzlichen Voraussetzungen nicht verfügt wird (§ 25), so ist bereits mit dem Augenblicke dieser Unterlassung Jeder, dem in Folge derselben sein Vieh, vielleicht bis zu seiner Verarmung, fällt, in seinem Eigenthume verletzt. Aber einen concret und unmittelbar Berechtigten kann es zu diesem Zeitpunkte noch gar nicht geben und gibt es auch später nicht, und eine unmittelbare Verletzung des Eigenthumsrechtes tritt hier gar nicht ein *).

In der processualen Fassung des Gegenstandes des Verwaltungsgerichtshofes tritt uns jene (ista) privatrechtliche Construction noch viel schärfer entgegen. Die ganze Diction des § 2 des E. ist die civil-processual construirte Formula für eine Art von Klagen, bei welchen der Jemand der Kläger, die Verwaltungsbehörde der Geklagte, die behauptete (angebliche) Verletzung des subjectiven Rechtes des Klägers durch die Verwaltungsbehörde Object des Processes ist. Processual ist Gegenstand der Streit zwischen dem subjectiv Berechtigten und der Verwaltungsbehörde, bez. der vollziehenden Gewalt, welcher Streit (siehe oben) die Eigenthümlichkeit hat, daß die Verwaltungsbehörde, bez. die vollziehende Gewalt jederzeit Geklagter ist. Dies wird am klarsten, wenn man bedenkt, daß ein solcher Streit erst anhängig gemacht werden darf, wenn die Sache im administrativen Wege ausgetragen ist. Die Organisation und der Instanzenzug der administrativen Behörden erscheinen hier als eine lediglich interne, nicht in Betracht kommende Angelegenheit, es ist die vollziehende Gewalt hier als ein Ganzes, als eine juristische Einheit, als eine juristische Person (!) gedacht, von welcher ein Eingriff in die Rechtssphäre des subjectiv Berechtigten behauptet wird. Nicht das streitige öffentliche Recht an und für sich ist Gegenstand, sonst müßte die Judicatur auch eintreten, wenn das öffentliche Recht zwischen den subjectiv Berechtigten oder zwischen der vollziehenden Gewalt und der Gesammtheit streitig wäre, nicht einmal ein streitiges öffentliches Recht unmittelbar ist Gegenstand sondern nur insofern als es von dem subjectiv Berechtigten bestritten ist, also nur die behauptete Verletzung, wie dies aus der Fassung des § 2 und folgerichtig daraus folgt, daß sich der Verwaltungsgerichtshof auf die erhobene Beschwerde zu beschränken hat. Der Paragraph 7 sagt nicht, findet der Gerichtshof die Entscheidung oder Verfügung gesetzwidrig, sondern findet er die Beschwerde gegründet *).

*) Uebrigens der E. würde einem so Verletzten, auch wenn er das Beschwerderecht hätte, zum Troste für sein gefallenes Vieh nur die Rechtsansicht des Verwaltungsgerichtshofes gewähren.

Der E. schützt somit nur subjective Rechte, er gewährt für dieselben nur einen Schutz, wenn sie zwischen Berechtigten und Verwaltungsbehörde streitig sind und er gewährt nur einen außerordentlichen und subsidiären Rechtsschutz.

Daß nur für die subjectiven Rechte der bisherige Zustand Rechtsverletzungen nicht ausschließen und daher für dieselben (wenn auch in beschränktem Maße) eine Verwaltungsgerichtsbarkeit eingeführt werden soll, dagegen aber für das Recht der Gesammtheit, welches sich nicht als subjectives Recht Jemandes construiren läßt, und überhaupt für das Gebiet, welches sich so nicht construiren läßt, der bisherige Zustand bleiben soll, läßt sich nicht rechtfertigen.

Der lediglich Schutz der subjectiven Rechte ist im höchsten Grade einseitig. Wir wählen dieses Wort mit Vorbedacht und im Anschlusse an die von Gneist betonte Zweiseitigkeit einer den Forderungen der Wissenschaft entsprechenden Verwaltungsjurisdiction, welche eben so sehr wie für den Einzelnen auch für die Gesammtheit die gesetzmäßige Handhabung der Verwaltung verbürgt. Die Gesetzwidrigkeit, welche den Einzelnen trifft, kann bei dem Gerichtshofe geltend gemacht werden, gegen diejenige jedoch, welche die Gesammtheit, Hunderte und Tausende trifft, ist nicht die gleiche Garantie dafür gegeben, daß nur nach dem Rechte vorgegangen werde. Wenn Jemandem die Concession zu dem Gewerbe des Baumeisters, ohne daß er die gesetzliche Befähigung hat (§ 23 des Gesetzes vom 20. December 1859, R. G. Bl. Nr. 227), also gesetzwidrig ertheilt wird, dann kann man im Sinne des Entwurfes nicht sagen, daß Jemand in seinem Rechte verletzt ist, aber das Recht der Gesammtheit ist evident verletzt. Wenn aber Jemanden die Concession gesetzwidrig verweigert wird, so steht ihm die Klage an den Verwaltungsgerichtshof zu (oder tritt hier das freie Ermessen ein?). Wenn nun der Baumeister im ersten Falle baut und der Bau begräbt unter seinen Trümmern Menschenleben (wohl ein zeitgemäßes Beispiel), da war doch mehr Grund vorhanden Sorge zu tragen, daß daß Gesetz streng angewendet werde, als wenn im zweiten Falle einem Einzelnen lediglich ein Vermögensnachtheil zugefügt wird. Ja bei unserem Beispiele ist sogar schon durch den jetzt bestehenden Zustand der Einzelne besser geschützt.

Man betrachte den Zustand, der mit dieser Bevorzugung der subjectiven Rechte geschaffen wird. Durch die Einführung des Verwaltungsgerichtshofes spricht man klar und offen aus, führt es gewissermaßen dem Volke vor die Augen, daß die Organisation der Administrativbehörden trotz ihrem, in einzelnen Fällen sogar die Höhe von fünf erklimmenden Instanzenzuge (Ausweisung aus der Gemeinde), trotz den Geldopfern, welche dieselben dem Steuersäckel auferlegen, keine Gewähr gegen Gesetzwidrigkeiten biete. Es liegt in den menschlichen Verhältnissen, daß eine absolute Gewähr gegen Gesetzwidrigkeiten nicht gefunden wird. Hat aber einmal eine Angelegenheit alle Instanzen eines rechtanwendenden Behördenkreises durchlaufen, so muß endlich angenommen werden, daß das positive Recht gefunden sei. Der Entwurf dagegen schafft für subjective Rechte eine neue Instanz, spricht es laut und offen aus, daß für das subjective Recht, wenn es alle administrativen Instanzen durchlaufen hat, auch de jure positivo die Gesetzwidrigkeit nicht ausgeschlossen ist; er gibt der Anschauung die gesetzliche Weihe, daß zunächst für das subjective Recht die administrativen Behörden keine Gewähr gegen gesetzwidrige Entscheidungen bieten; er proclamirt damit feierlich zunächst in einer Richtung die Möglichkeit gesetzwidrigen Vorgehens der administrativen Behörden in jedem einzelnen Falle. Damit hat er aber zugleich über ihre ganze rechtsanwendende Thätigkeit den Stab gebrochen. Denn erkennt das Gesetz gesetzwidrige Entscheidungen an, durch welche subjective Rechte verletzt werden, so hat es hiemit zugleich gesetzwidrige Entscheidungen anerkannt, durch welche das Recht der Gesammtheit verletzt wird, da kein nothwendiger Grund vorhanden ist, welcher solche ausschließen würde. Wären die letzteren ausgeschlossen, so müßten es auch die ersteren sein. Dann gäbe es (de jure positivo) überhaupt keine gesetzwidrigen Entscheidungen Im gesetzlichen Wege anerkennen, daß öffentliche Organe gesetzwidrig vorgehen, deßhalb für subjective Rechte eine

*) Unserer Ansicht nach ist nämlich in dem Civilprocesse bei einer scharfen Ausdrucksweise nicht ein streitiges Privatrecht sondern der Streit zwischen Kläger und Geklagtem Gegenstand. Der Streit ist Gegenstand, nicht bloßer Anlaß der Thätigkeit des Civilrichters, deßhalb darf er auch nicht über das Petitum hinausgehen.

Rechtshilfe gewähren und das Recht der Gesammtheit dem Schicksale der Gesetzwidrigkeit überlassen, heißt von Gesetzeswegen die Autorität der öffentlichen Organe discreditiren und einen unheilvollen das Rechtsgefühl des Volkes verwirrenden Widerspruch sanctioniren.

Trotzdem somit der Entwurf für das gesammte Recht, welches sich nicht als subjectives Recht construiren läßt, Gesetzwidrigkeiten anerkennt, läßt er doch für dieses Gebiet den in unserem Artikel I. geschilderten Unfug einer parlamentarischen Parteiverwaltung fortbestehen; das Recht und Interesse der Gesammtheit wird nach wie vor nur im Parteiinteresse der herrschenden Partei gehandhabt. Aber die politisch beherrschte Partei hat hauptsächlich ein Interesse in ihrem Rechte als Gesammtheit nicht verletzt zu werden. Der einzelne Anhänger einer politischen Partei ist geschützt so wenig und so viel wie jeder andere, es ist dies immerhin ein Gewinn. Dagegen ist die Begünstigung der herrschenden Partei, sowohl Einzelner als der Gesammtheit und die Benachtheiligung der politisch beherrschten Partei als Gesammtheit nicht ausgeschlossen. Wie Einzelne begünstigt werden können, haben wir bereits oben durch Beispiele erhärtet. Doch wird es passend sein hier ein mehr in das politische Gebiet einschlagendes Beispiel anzufügen. Freilich müssen wir uns damit auf das Competenzgebiet des Reichsgerichtes wagen, dies thut aber deßhalb nichts zur Sache, weil der Letztere nicht nur Competenzgerichtshof, sondern auch Verwaltungsgerichtshof ist, und diesfalls ebenso wie der Entwurf nur subjective Rechte schützt (Art. 3, b., Gesetz vom 21. December 1867, R. G. Bl. 143). Durch die Landesstelle wird also, zum Beispiele, trotz erhobener Einwendungen endgiltig bestätigt, daß Jemandem, beziehungsweise einer ganzen Reihe von Personen, denen gesetzlich kein Gemeinde-Wahlrecht zusteht, ein solches zustehe und daß sie daher in der Wählerliste zu belassen seien (§ 18 der Gemeinde-Wahlordnung für Böhmen vom 16. April 1864); es handle sich beispielsweise um eine Stadt, wo Deutsche und Czechen hart um den Sieg ringen, und daher sowohl die Reclamationscommission als die politischen Behörden befangen sind. Wird in einem solchen Falle die politische durch die gesetzwidrige Entscheidung etwa bis zum Verluste des Wahlsiegs verletzte Partei an den Verwaltungsgerichtshof (hier das Reichsgericht) gehen können? Nicht einmal der verfassungstreue politische Verein oder die nationale Beseda, noch ein Einzelner, etwa ein Wahlberechtigter, dem doch sonst das Recht der Einwendungen zusteht, wird hier in der für unsere Verwaltungsgerichtsbarkeit erforderlichen Weise sagen können, er sei in seinem Rechte verletzt worden. Doch auch die Beurtheilung der Frage, ob Jemandem ein Wahlrecht zustehe, eignet sich ganz und in allen Fällen für die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Auch das unbedingt festgehaltene Erforderniß der Streitigkeit liegt nicht in dem Wesen der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Dort, wo es sich nur darum handelt, einen gegebenen concreten Fall unter ein Gesetz zu subsumiren, da ist immer die Verwaltungsgerichtsbarkeit am Platze. Weist ja schon das Richten etymologisch auf die Richtscheid (das Gesetz) und das zu Richtende hin. Wenn der § 70 des Reichsvolksschulgesetzes vom 14. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 62 taxativ unter vier Punkten die Erfordernisse aufzählt, bei deren Vorhandensein die Genehmigung zur Errichtung einer Privatvolksschule ertheilt werden muß, so eignet sich diese Ertheilung vorzugsweise für ein Verwaltungsgericht.

Die Verwaltungsgerichtsbarkeit des Entwurfes ist schon ihrem Gegenstande nach keine jurisdictio ordinaria, sie fußt nicht auf dem großen und freien Gedanken, es soll nur nach dem Rechte verwaltet werden, daß hieran der Staat, die Gesammtheit wie jeder Einzelne das gleiche Interesse haben und daß dafür, daß nur nach dem Recht verwaltet werde, von vornherein und unmittelbar gesorgt werde. Der Entwurf hat kein Interesse daran, daß die Gesetzwidrigkeiten gänzlich und mit Nothwendigkeit beseitigt werden, nur dem subjectiv Berechtigten gewährt er eine Beschwerde, ob dieser davon Gebrauch macht, ist rein zufällig. Die Rechtshilfe ist nur eine außerordentliche, exceptionelle, das Ganze nur Stück- und Flickwerk.

(Schluß des Artikels II. im nächsten Blatte.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Betreffend die Unanfechtbarkeit alter bestehender Gemeinde-Auflagen und Abgaben, welche in die Kategorie der Steuerzuschläge nicht gehören.

In der Gemeinde C. in Istrien besteht die Einrichtung, nach welcher die Gemeinde von den dort auf Privatgründen überwinternden Schafen aus fremden Gemeinden von jedem Schafe als Abgabe 5¼ Kreuzer und außerdem am letzten Donnerstag des Faschings von jeder Stallhütte auch ein Schaf in Anspruch nimmt.

Gegen diese, allerdings schon seit alten Zeiten her bestandene Abgabe brachte der Weideneigenthümer Karl A. eine Beschwerde ein, in welcher derselbe diese Abgabe als nach den im Gemeindegesetze über Gemeindeabgaben enthaltenen Normen nicht zulässig darzustellen versuchte und bat, daß deren Einhebung im Sinne der §§ 91 und 93 der Gemeindeordnung untersagt werde.

Die Bezirkshauptmannschaft entschied dahin, daß diese Abgabe weder den bestehenden Gesetzen noch den politischen Vorschriften zuwiderlaufe, weil aus den Verhandlungsacten hervorgehe, daß seit undenklichen Zeiten die Gemeinde C. diese Taxe erhoben und daher ein Recht hiezu erworben hat.

Gegen die bezirkshauptmannschaftliche Entscheidung ergriff Karl A. den Recurs an die Statthalterei, welche Behörde in folgender Weise erkannte:

„Die Abgabe von 5¼ kr. für jedes in der Gemeinde C. wenn auch auf Privatgründen überwinternde Schaf eines Fremden besteht laut der Auskünfte des Gemeindevorstehers seit undenklichen Zeiten und soll ein Aequivalent für die Benützung der Gemeindewege und zufällige Abweidung von Gemeindegründen beim Auftriebe bieten. Nach § 80 der Gemeindeordnung erkennt das Gesetz Auflagen und Abgaben an, welche nicht in die Kategorie der Steuerzuschläge gehören. An den bei Erlassung der Gemeindeordnung schon bestandenen Auflagen und Abgaben hat dieselbe nichts geändert und nur behufs deren Neueinführung oder Erhöhung ein Landesgesetz vorgeschrieben. Im Hinblick auf diese Bestimmung der Gemeindeordnung, dann auf jene des § 63, wornach selbst für die Gemeindeglieder die Theilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes von der Entrichtung einer Abgabe abhängig gemacht werden kann, erscheint die in Frage stehende Abgabe von 5¼ kr. für jedes Schaf nicht als eine solche, durch welche die bestehenden Gesetze verletzt werden; demnach sei dem Recurse des Karl A. in diesem Punkte keine Folge zu geben. Dagegen müsse die weitere Abgabe von Einem Schafe für jede Stallhütte — sei es, wie der Gemeindevorsteher sagt, gegen einen Limitopreis und zu Gunsten der Armen, sei es, wie der Recurrent behaupte, ohne Entgelt und zu Gunsten des Podesta, des Gemeindedieners 2c. — als gegen die bestehenden Gesetze verstoßend bezeichnet werden, weil der Eigenthümer nicht gezwungen werden kann, seine Schafe um einen ihm aufgenöthigten Preis oder gar unentgeltlich der Gemeinde zu liefern und im zweiten Fall überdies die angebliche theilweise Verwendung des Thieres gar nicht öffentlichen Zwecken zu dienen scheint."

Beide Parteien brachten hierauf Ministerialrecurse ein; Karl A. gegen den ersten die Gemeinde C. gegen den zweiten Theil der Statthaltereientscheidung. In dem Recurse des Karl A. wurde vornehmlich darauf Gewicht gelegt, daß die Schafe, welche auf seinem Grunde überwintern, durch dessen Lage und Grenzen gar nicht in die Möglichkeit kommen von den Gemeindewegen oder Gemeindeweiden irgend einen Nutzen zu ziehen, daher deren Eigenthümer und durch ihn der Besitzer des Grundes zu einer Leistung verhalten werden, der gar keine Gegenleistung gegenübersteht; wobei von den Umstande noch abgesehen werde, daß die Feststellung eines Entgeltes für die Benützung von Gemeindestraßen und Wegen sich als eine Bemauthung derselben darstellt, die nach dem Straßengesetze für Istrien ohne behördliche Bewilligung nicht zulässig sei. Die Gemeinde C. hob dagegen in ihrer Berufung hervor, daß die fragliche Abgabe auch rücksichtlich der Ablieferung eines Schafes von jeder Stallhütte seit undenklichen Zeiten bestand, und seither von Niemandem noch angefochten worden sei. Das was die Statthalterei als Grund der Zuläßigkeit für die Abgabe von 5¼ kr. für jedes Schaf anerkannt, treffe auch für die Ab-

lieferung eines Schafes von jeder Stallhütte zu. Die Gemeinde verwende dieses Schaf zum Vortheile ihrer Armen und verfolge damit einen öffentlichen Zweck. In diesem Sinne sei daher diese zweite Abgabe mit der Abgabe von 5¼ kr. identisch, weil auf demselben Titel beruhend, und nur in der Form verschieden.

Das Ministerium des Innern entschied unterm 19. October 1872, Z. 11.182 wie folgt:

„In der Erwägung, daß nach § 80 der Istrianer Gemeindeordnung schon bestehende Auflagen und Abgaben, welche in die Kategorie der Steuerzuschläge nicht gehören, darum, weil sie nicht neuerlich durch ein Landesgesetz bekräftigt sind, nicht angefochten werden können; daß die von Karl A. in seinem eigenen Interesse bestrittene Abgabe von 5¼ kr. pr. Stück Schaf und von einem Schafe in Natur von jeder Stallhütte in der Gemeinde C. schon seit einer langen Reihe von Jahren besteht und diese langjährige unangefochtene Ausübung zu Gunsten der Gemeinde spricht; daß endlich kein Grund vorhanden ist, die Legalität der seit so langer Zeit von jedem, den sie trifft, eingehobenen Abgabe in Folge der Anfechtung eines Einzelnen in Zweifel zu ziehen, so wird unter Zurückweisung der von Karl A. eingebrachten Beschwerde dem dagegen von der Gemeinde C. ergriffenen Recurse Folge gegeben und unter Abänderung des von der Gemeinde angefochtenen, die Abnahme eines Schafes von jeder Stallhütte betreffenden Punktes der Statthaltereientscheidung übereinstimmend mit der bezirkshauptmannschaftlichen Entscheidung erkannt, daß durch die von dem Gemeindevorsteher zu C. verfügte Abnahme der Taxe mit 5¼ kr. für jedes Schaf und eines Schafes von jeder Stallhütte ein Gesetz nicht verletzt worden ist; der Gemeinde C. ist jedoch zur Pflicht zu machen, daß diese Naturabgabe gleich der Geldabgabe nur zu Gemeindezwecken verwendet werde". Sch.

Die Erhebung der Legalitätsfrage gegenüber der Entscheidung der Selbstverwaltungsbehörde rechtfertigt an sich die Competenz der Regierungsbehörde zur Entscheidung über die Beschwerde.

Der Bürgermeister in K. hat einer Baugesellschaft die Bewilligung zum Bau von acht neuen dreistöckigen Wohngebäuden ertheilt und hiebei unter anderem als Bedingung festgesetzt, daß bei dreien der zu bauenden Häuser ordentliche Einfahrten (Thore) an Stelle der beantragten Eingänge hergestellt werden müssen, damit man im Falle eines Brandes in diese Häuser mit der Feuerspritze hineingelangen könne.

Gegen letztere Anordnung beschwerte sich die Baugesellschaft unter Anrufung des § 103 der Gemeindeordnung*) bei der Bezirkshauptmannschaft K., indem sie geltend machte, die angefochtene Anordnung sei weder im Gesetze begründet (nachdem die Bauordnung eine Bestimmung, wornach Einfahrten errichtet werden müßten, nicht enthalte), noch auch durch thatsächliche Bedürfnisse aus Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit gerechtfertigt, nachdem die Neubauten nur Zinshäuser für kleine Parteien ohne Stallungen, Schupfen, Werkstätten u. s. w. sein sollen, und weil man mit den neuen Löschrequisiten dem Feuer auch aus der Ferne, ohne gerade in das Haus selbst mit der Spritze eindringen zu müssen, wirksam entgegentreten könne.

In Erledigung dieser Beschwerde hat die Bezirkshauptmannschaft die oben angeführte Bedingung des gemeindeämtlichen Bauconsenses als gesetzwidrig behoben, weil sie durch die Bauordnung nicht begründet sei.

Im Statthaltereirecurse berief sich die Gemeinde-Vorstehung K. auf den § 28 Abs. 9 und den § 99 der Gemeindeordnung und machte geltend, daß der Instanzenzug in dieser Angelegenheit an die autonomen Organe gehe, wie denn auch die Baugesellschaft thatsächlich diesen Instanzenzug gleichzeitig mit der Beschwerde an die Bezirkshauptmannschaft ergriffen und einen Recurs an den Gemeindeausschuß und nach dessen Abweisung einen weiteren Recurs an den Bezirksausschuß eingebracht habe.

Die Statthalterei hat die angefochtene Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft außer Kraft gesetzt und die Baugesellschaft mit ihrer Beschwerde gegen Beisetzung der im Bauconsense enthaltenen Baubedingung an den Bezirksausschuß in K. als an die in dieser Angelegenheit im Grunde des § 99 der Gemeindeordnung zunächst berufene Instanz verwiesen. Motivirt war diese Entscheidung damit, „daß durch die angefochtene Consensbedingung eine Verfügung zur Vorbeugung möglicher Feuersgefahr getroffen wurde, welche zwar in der Bauordnung nicht ausdrücklich festgesetzt sei, aber weder dem Geiste dieses Gesetzes im Allgemeinen noch dessen einzelnen in dieser Richtung maßgebenden Bestimmungen widerspreche. Es habe sonach anläßlich der gegen diese Bedingung erhobenen Beschwerde lediglich dem „Bezirksausschusse" und in weiterer Instanz dem „Landesausschusse" zugestanden vom Standpunkte der Bestimmungen der Bauordnung und mit Rücksicht auf die localen Verhältnisse in Erwägung zu ziehen, beziehungsweise zu bestimmen, ob die Bedingung zu entfallen oder aufrecht zu bleiben habe: dagegen erscheine eine Ingerenz der politischen Behörde in dieser Angelegenheit vom Standpunkte des § 103 Gemeindeordnung nicht gerechtfertigt, sonach unzulässig".

Im Ministerialrecurse machte die Baugesellschaft geltend, die Gemeindevorstehung habe sich hier eine Gesetzausschreitung zu Schulden kommen lassen, nachdem sie eine im Gesetze nicht begründete Forderung stellte. Wo es keine positive Vorschrift gebe, trete das private Selbstbestimmungsrecht ein und dieses habe der Gemeindevorsteher verletzt.

Das Ministerium des Innern hat nun unterm 10. Jänner 1873, Z. 18.344 ex 1872 die angefochtene Entscheidung der Statthalterei behoben und dieselbe angewiesen, über die Berufung des Bürgermeisteramtes von K. gegen die Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft in merito zu erkennen. Diese Entscheidung gründete sich auf nachstehende Erwägung: „Das Recht auf eigenem Grunde zu bauen ist ein Ausfluß des Eigenthumsrechtes und unterliegt nach § 364 a. b. G. B. nur jenen Einschränkungen, die zur Vermeidung von Eingriffen in die Rechte Anderer nothwendig oder in den Gesetzen zur Erhaltung und Beförderung des allgemeinen Wohles vorgeschrieben sind. Jede aus keinem der obigen Rücksichten zu rechtfertigende Einschränkung ist eine Willkürlichkeit, eine Illegalität. Da nun der Baugesellschaft eine Einschränkung auferlegt worden ist, rücksichtlich welcher von ihr behauptet wird, daß sie gesetzlich nicht begründet sei, deren Gesetzlichkeit also angegriffen wird, so liegt eine Legalitätsfrage vor und es sind nach § 103 der böhm. Gemeindeordnung nicht die autonomen, sondern die Regierungsbehörden zuständig, über die Beschwerde der Gesellschaft zu entscheiden. —r

*) § 103 der böhm. Gemeindeordnung entspricht dem Artikel XVI. des Gesetzes vom 5. März 1862.

Personalien.

Seine Majestät haben dem Sectionsrathe des obersten Rechnungshofes Friedrich Fischer taxfrei den Orden der eisernen Krone dritter Classe verliehen.

Seine Majestät haben dem Regierungsrathe und Landessanitätsreferenten für Krain Dr. August Ritter v. Andrioli anläßlich dessen Pensionirung die allerhöchste Zufriedenheit ausdrücken lassen.

Seine Majestät haben dem Director des Lemberger allgemeinen Krankenhauses Dr. Karl Berthleff anläßlich dessen Pensionirung das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben den Dr. Boleslaus Bronislaus Głowacki zum Director des allgemeinen Krankenhauses in Lemberg ernannt.

Seine Majestät haben dem Generaldirector der Kaiser Franz-Joseph-Bahn Heinrich Ritter v. Kogerer taxfrei den Titel und Charakter eines Hofrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Ministerialsecretär im Ackerbauministerium Anton v. Pretis-Cagnodo taxfrei den Titel und Charakter eines Sectionsrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Universitätsbibliothekar in Wien Johann Wussin anläßlich dessen Pensionirung taxfrei den Titel eines Regierungsrathes verliehen.

Seine Majestät haben den Bezirkshauptmann Hermann Loebl zum Statthaltereirathe zweiter Classe für Galizien ernannt.

Seine Majestät haben dem pens. Verzehrungssteuer-Linienamtseinnehmer Franz v. Patruban das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Seine Majestät haben dem Gemeindevorsteher Johann Georg Retter in Wengle und dem Gemeindevorsteher Johann Adamer in Langkampfen das silberne Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Der Minister des Innern hat den Bezirkscommissär Friedrich Grafen Montecuccoli-Laderchi zum Bezirkshauptmann zweiter Classe in Oberösterreich ernannt.

Erledigungen.

Postofficialsstelle dritter Classe mit 700 fl. Gehalt gegen Caution und fünf Postaccessistenstellen zweiter Classe mit je 500 fl. ebenfalls gegen Caution bei der nied. österr. Postdirection, bis 25. Mai. (Amtsblatt Nr. 103.)

Diurnistenstellen für Vermessungsarbeiten mit dem Taggelde von 1 fl. 50 kr., bis 10. Mai. (Amtsblatt Nr. 105.)

Bezirkshauptmannstelle erster Classe in Niederösterreich mit 1800 fl. eventuell Bezirkshauptmannstelle zweiter Classe mit 1600 fl., bis 10. Mai. (Amtsbl. Nr. 106.)

Druckerei der k. Wiener Zeitung. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.